

Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe

Aufgrund von § 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe, 86529 Edelshausen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer und Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 2

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung tritt am 30.01.2020 in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgte am 29.01.2020 im Amtsblatt-Nr. 4 des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen.

Edelshausen, 30.01.2020

Wasserversorgung
Zweckverband Arnbachgruppe
Sitz: 86529 Edelshausen

Herr Bgm. Seitle
1. Verbandsvorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Arnbachgruppe